

§ 17 Oö. LRGV

Oö. LRGV - Oö. Landes-Reisegebührenevorschrift

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.02.2025

3. ABSCHNITT

Dienstverrichtungen im Dienstort

§ 17

Anspruch bei Dienstverrichtungen im Dienstort

(1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt die Reisekostenvergütung und die Tagesgebühr gemäß § 10. Für die Bemessung der Tagesgebühr gilt § 14 sinngemäß.

(2) Bei folgenden Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt keine Tagesgebühr:

1. Teilnahme an Sitzungen, Beratungen und repräsentativen Veranstaltungen;
2. Teilnahme an Veranstaltungen zum Zweck der eigenen Aus- und Fortbildung;
3. Tätigkeiten in Zweigstellen (dislozierten Büroräumen).

In Kraft seit 01.07.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at